

# **Bundesarbeitsgemeinschaft**

*der überörtlichen Träger der Sozialhilfe*

---

Landesrat Dr. Fritz Baur  
Vorsitzender der BAGüS

## **Teilhabeleistungen in Krisenzeiten**

**Statement anlässlich des Werkstattentages 2004 am 15. September in Erfurt**

Meine sehr verehrten Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Mosen,

haben Sie zunächst herzlichen Dank für die Einladung zu Ihrem Werkstattentag hier in Erfurt. Ich freue mich sehr, zu Ihnen ein paar Worte sprechen zu dürfen.

„Teilhabeleistungen in Krisenzeiten“ – damit ist mir ein außerordentlich anspruchsvolles Thema aufgegeben worden, das man in 15 Minuten (die mir gegeben sind) kaum anreißen, geschweige denn ernsthaft ausloten kann.

Dennoch werde ich versuchen, einige Gedanken zu äußern, die – wie ich hoffe - dem Thema gerecht werden.

Zur Einstimmung eine kleine Begebenheit, die sich vor zwei Tagen in Münster abgespielt hat und die sehr gut zum Thema passt:

Ich saß mit 2 Jünglingen (20 und 25 Jahre) vormittags am Tisch eines Straßencafés in der Münsteraner Fußgängerzone; wir nahmen einen Kaffee und unterhielten uns – plötzlich fragte der jüngere von beiden, indem er sich mir unmittelbar zuwandte: **„Kann es eigentlich passieren, dass jemand der nichts hat, auch vom Staat nichts bekommt?“** Ich wunderte mich zunächst über die Frage, sah dann aber, dass sich auf der gegenüberliegenden Seite ein leicht verwahrlost aussehender Mann mittleren Alters mit einem Joghurtbecher niedergelassen hatte, er bettelte. Die Frage lautete also eigentlich: „Ist der gezwungen, für seinen Lebensunterhalt zu betteln?“ Und das mitten in Deutschland, ist man versucht hinzuzufügen.

Ich konnte den Fragesteller natürlich beruhigen. Ich wies auf das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes hin – die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat – und vergaß natürlich auch nicht Artikel 1 Grundgesetz – Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu schützen und zu wahren ist Verpflichtung jeder Staatsgewalt. Beides garantiere jedem Menschen in Deutschland unter allen denkbaren Umständen eine Grundbedarfsdeckung – die beiden Artikel unterlägen überdies als einzige des Grundgesetzes der sog. „Ewigkeitsgarantie“. Sie können mit keiner noch so großen Mehrheit abgeschafft oder auch nur in ihrem Wesensgehalt angetastet werden. So konnte ich den Fragesteller also beruhigen. Es

entspann sich – wie man sich denken kann – dann ein Gespräch über Hartz IV, Grundsicherung, Zumutbarkeit und Ähnliches.

Soweit diese Episode.

Ich möchte daran zwei Feststellungen knüpfen:

Zunächst einmal ist es erstaunlich, dass die Frage überhaupt gestellt wurde. Nach meiner Erfahrung ist es bislang immer unbestritten gewesen und galt als besondere Errungenschaft des deutschen Sozialstaates, dass in allen Fällen von Bedürftigkeit der Staat Leistungen erbringt. Dass diese Frage in den heutigen Zeiten auftaucht, ist ein Anlass zur Beunruhigung.

Allerdings ist die Antwort, die ja nicht beschwichtigend war, sondern die verfassungsrechtliche Lage umrissen hat, die Antwort ist beruhigend: die Teilhabe bleibt auch für den, der mittellos ist („nichts hat“) gewährleistet.

In einer ersten Stufe könnte man also die in der Thematik steckende Frage mit „Ja“ beantworten. Diese schlichte Antwort bedarf natürlich der Ausfüllung.

Man wird deshalb in einer weiteren Stufe eine konkretere Frage anschließen müssen: „Wenn Teilhabe jederzeit zu gewährleisten ist, gibt es denn einen absoluten Maßstab für diese Gewährleistung, für Qualität und Quantität von Teilhabeleistungen? Gilt also morgen unabdingbar, was gestern galt und heute praktiziert wird?“

Ich möchte in der Kürze der Zeit darauf verzichten, eine längere Herleitung zu konstruieren, sondern die Antwort sofort geben – noch mal die knappe Frage: Gibt es einen absoluten Maßstab für Qualität und Quantität von Teilhabeleistungen? Antwort: Nein – es gibt einen solchen immerwährenden Maßstab nicht! Es gibt ihn im gesellschaftlichen und sozialpolitischen Leben eines Gemeinwesens für keinen Daseinsbereich!

Einen solchen allgemeingültigen Maßstab gibt es nicht für den Lebensstandard, es gibt ihn nicht für Bildungsinstitutionen, es gibt ihn auch nicht für die Verkehrsinfrastruktur, es gibt ihn weder für die äußere noch für die innere Sicherheit, auch für den Umweltschutz oder den Schutz für Ehe und Familie nicht, es gibt einen solchen absolut gültigen Maßstab noch nicht einmal für die Krankenversorgung oder die Betreuung Pflegebedürftiger. Genug, ich breche an dieser Stelle ab – füge allerdings zur Klarstellung hinzu: das Gesagte beinhaltet keine normative („man kann das wollen oder nicht wollen“) Feststellung, sondern eine existentielle. An diesen Gegebenheiten können wir nichts ändern, wir kommen daran nicht vorbei. Wir müssen uns dieser existentiellen Problematik stellen. Dabei ist von Folgendem auszugehen:

Die Verantwortung eines Gemeinwesens sowohl für die Gesamtheit als auch für jedes einzelne Individuum bildet eine unauflösbare und damit unteilbare Einheit. Diese Verantwortung für vielfältige Daseinsbereiche und im Hinblick auf die berechtigten Wünsche jedes Einzelnen, sein Leben möglichst selbstbestimmt nach seinen Vorstellungen – natürlich in Gemeinschaftsgebundenheit, was gelegentlich vergessen wird – gestalten zu können, muss ausgewogen wahrgenommen werden. Kein Bereich darf zugunsten anderer ohne sachlichen Grund vernachlässigt oder zu Lasten anderer ohne sachlichen Grund bevorzugt werden. Dieser Zusammenhang ergibt sich aus dem Wesen des Staates, aus seiner Zweckbestimmung.

Aus dem Gesagten folgt die Relativität der verschiedenen Staatsaufgaben im Verhältnis zueinander. Keine Staatsaufgabe kann für sich und aus sich heraus eine Sonderrolle beanspruchen, diese Feststellung gilt auch für Teilhabeleistungen.

Gelegentlich – gar nicht so selten – kann man bei Festreden oder Jubiläumsansprachen hören: „Für unsere Behinderten ist das Beste gerade gut genug!“ Zieht man die rhetorische Überhöhung einmal ab, lässt sich dem so generell zustimmen. Aber: ist denn für unsere Kinder das Beste nicht gut genug? Gilt da etwas anderes? Ist denn für unsere bedürftigen Alten das Beste auch nicht gut genug? Und für unsere Pflegebedürftigen? Sie sehen, mit einer solchen Absolutsetzung ist außer festtäglicher Zustimmung nicht viel gewonnen – sie ist nicht alltagstauglich.

Damit nähern wir uns dem Kern der Frage: „Wenn denn schon für die Teilhabeleistungen genau so wenig für alle anderen Staatsaufgaben ein absoluter Maßstab gesetzt werden kann, ist dann das Maß der Teilhabeleistungen willkürlich veränderbar?“ Auch hier unmittelbar die Antwort: Nein, das Maß und die Güte von Teilhabeleistungen unterliegen nicht beliebiger Festsetzungen, je nach politischer Stimmungslage oder staatsfinanziellen Gegebenheiten. Es gibt nach wie vor und wird auch künftig geben eine Interventionsgrenze, die unter keinen Umständen unterschritten werden darf. Und zwar von Verfassung wegen also jenseits der einfach gesetzlichen Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes oder des Sozialgesetzbuches. Es gilt kategorisch das Sozialstaatsprinzip und es gilt kategorisch der Anspruch auf Schutz der Menschenwürde durch den Staat, durch alle Staatsgewalt.

In der materiellen Ausfüllung dieser Grundsätze hat vor allem die Rechtsprechung – in erster Linie das Bundesverfassungsgericht, aber in entscheidender und vielfältiger Weise auch das Bundesverwaltungsgericht – Pionierarbeit geleistet. Die dort formulierten Anforderungen gelten weiterhin. Es kommt darauf an, die berechtigten Anliegen der Behindertenhilfe, die berechtigten Anliegen derer, die der Teilhabeleistungen bedürfen geltend zu machen und ihnen den Platz einzuräumen, den diese Anliegen verdient haben.

Dabei sind diese Anliegen in angemessener und gerechter Weise im Hinblick auf die übrigen Staatsaufgaben auszutarieren. Das soziale Gewissen dieses Landes – da bin ich mir nach wie vor sehr sicher – das soziale Gewissen unseres Landes ist kräftig genug, diese Leistung zu erbringen. Freilich muss das soziale Gewissen ständig geschärft werden, darin besteht eine der wichtigen Aufgaben der Protagonisten der Behindertenhilfe. Hier sind gefragt Transparenz und Offenheit – und zwar als Daueraufgaben. Zerstören wir gemeinsam den nach wie vor verbreiteten Irrglauben, die Hilfe für behinderte Menschen speise sich aus den Mitteln etwa der „Aktion Mensch“ (so segensreich diese auch eingesetzt werden) oder aus den vielen Münzen des Klingelbeutels. Nein, die Gesamtheit – ich drücke mich bewusst profan aus – die Gesamtheit der Steuerzahler ist in der Verantwortung, mit nicht geringem und darüber hinaus unaufhaltsam wachsendem Mittelbedarf. Das müssen wir sagen und wir müssen auch die Gründe dafür nennen.

Wir müssen aber auch dafür Sorge tragen, dass das System der Behindertenhilfe nicht überstrapaziert wird. Wir müssen gemeinsam Versuche derer unterbinden, die die Werkstatt als willkommene Stätte ansehen, Personen unterzubringen, die eine Chance für den allgemeinen Arbeitsmarkt verdienen. Ich habe hier vor allen Dingen

den Kreis der lernbehinderten Personen im Auge. Für diese Menschen ist die Werkstatt nicht der richtige Ort der dauerhaften Förderung. Wir, die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger, wollen mit Ihnen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen, mit der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern Förderkonzepte entwickeln, wie man für diese Menschen eine Werkstattaufnahme vermeiden und sie unmittelbar in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingliedern kann – unter Nutzung der neuen Instrumente des SGB IX. Entsprechendes gilt für den Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

In diesem Zusammenhang setze ich große Hoffnungen auf die Fachausschüsse bei den Werkstätten. Diese sind mit wichtigen neuen Aufgaben und auch Rechten ausgestattet worden – es gilt nun, sie auch zu nutzen!

Meine Damen und Herren, mit diesem kurzen Blick in die Niederungen des Werkstattalltages will ich meine wenigen Bemerkungen schließen – allerdings nicht ohne diesen Hinweis: Die kleine Begebenheit vom Beginn meiner Ausführungen entspringt nicht einem rhetorischen Kniff, die beiden Jünglinge sind meine Sprösslinge - sie können den Hergang jederzeit bezeugen!

Der Veranstaltung wünsche ich einen guten Verlauf und bedanke mich für Ihre Geduld.